

Die Burgenordnung Heinrichs I.

Von
Carl Erdmann

1. Das Zeugnis der *Miracula s. Wigberhti* S. 59. — 2. Die Heinrichsburg als Volksburg S. 67. — 3. Der Reichsbeschluß zu Worms (926) S. 76. — 4. Hersfeld, Corvey und die Städte S. 84. — 5. Burgtypen (Grabungsergebnisse und -aufgaben) S. 92.

1. Das Zeugnis der *Miracula s. Wigberhti*.

Neben dem berühmten Burgenkapitel Widukinds von Corvey gibt es für den Burgenbau Heinrichs I. noch eine zweite erzählende Quelle, die Hersfelder *Miracula sancti Wigberhti*.¹⁾ Sie sind weniger inhaltreich als Widukind, haben aber gegenüber diesem den Vorzug, daß sie noch ganz zeitgenössisch sind: sie wurden schon um 936 aufgezeichnet²⁾, also etwa ein Jahrzehnt nach dem entscheidenden Burgenbeschluß und zwanzig oder dreißig Jahre vor Widukinds Sachsen Geschichte, bei der man schon mit stärkeren Trübungen der Überlieferung rechnen muß.³⁾ Wenn die *Miracula* trotzdem bisher nur etwas nebenher berücksichtigt und in ihrer Bedeutung keineswegs verstanden sind, so liegt das zunächst an einem bloßen Übersetzungsfehler, der ihrem Herausgeber und ersten Benutzer unterlaufen ist und von den Späteren wiederholt wurde. Der entscheidende Satz der *Miracula* lautet⁴⁾:

Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concessa, regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circumdari.

¹⁾ Im Auszug herausgegeben von Waitz in MG. SS. 4 S. 224—228.

²⁾ Seit Waitz hat man die *Miracula* in die ersten Jahre Ottos I. datiert, sie können aber auch schon vor 936 abgefaßt sein; vgl. Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 15 Anm. 3, S. 17 Anm. 6.

³⁾ Die Abfassung der Sachsen Geschichte Widukinds ist strittig zwischen 967 und 957, s. E. E. Stengel in Corona querna, Festg. K. Strecker 1941, S. 136ff. und M. Lintzel in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 1ff.

⁴⁾ *Miracula* c. 5, MG. SS. 4 S. 225.